Nr. 516 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 446 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Juni 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger erklärt, dass mit vorliegendem Entwurf im Wesentlichen drei Zielsetzungen verfolgt würden. Erstens werde durch die Ergänzung in § 6 Abs. 2 klargestellt, dass der neue Kinderzuschlag gem. § 104 EstG 1988, wie zuvor bereits die Sonderzuwendung nach § 3d Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, nicht auf Leistungen der Sozialunterstützung angerechnet werde. Diese Anrechnungsfreiheit sei im Sozialhilfegrundsatzgesetz des Bundes ausdrücklich vorgesehen und müsse innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist auf Landesebene nachvollzogen werden. Zweitens erfolge in § 30 Abs 1 Z 2 eine Klarstellung hinsichtlich der Kostenersatzpflicht, wonach auch nachträglich bekannt gewordene Einkünfte aus Leistungen Dritter im Sinne des § 5, die den hilfesuchenden Personen zur Zeit der Hilfeleistung tatsächlich zugeflossen seien, eine Kostenersatzpflicht auslösen könnten. Diese Bestimmung diene der rechtlichen Präzisierung und schaffe Rechtssicherheit für die Verwaltungspraxis. Drittens werde in § 43 die Verweisung auf die aktuelle Fassung des Einkommenssteuergesetzes vorgenommen.

Abg. Walter BA MA führt aus, dass ein Teil der vorliegenden Novelle auf einer grundsatzgesetzlichen Änderung des Bundes beruhe und somit die Umsetzung auf Landesebene erfolgen müsse. Bei den nachträglich bekanntgewordenen Leistungen Dritter sei fraglich, ob dies nur Leistungen betreffe, die theoretisch gebührten oder ob es sich hier um einen tatsächlichen Zufluss handle. Die Bestätigung, dass es sich dabei um tatsächliche Leistungen handle, gehe zwar aus den Erläuterungen hervor, spiegle sich jedoch im Gesetzestext nicht wider. Dies sei auch seitens der Arbeiterkammer in deren Stellungnahm kritisch angemerkt worden, da es hier zu einer Schlechterstellung der Antragstellenden kommen könnte.

Landtagspräsidentin Dr.in Pallauf bestätigt, dass es sich um eine umzusetzende Änderung des Sozialhilfegrundgesetzes handle. Zur Kritik der Arbeiterkammer bezüglich nachträglich bekanntgewordener Zuflüsse, die eine Rückzahlungspflicht auslösen könnten, habe die Abteilung 3 bereits klar Stellung genommen. Die Erklärung dazu sei plausibel, vor allem, weil es inhaltlich tatsächlich keine Erweiterung der Kostenersatzpflicht darstelle. Man werde der Vorlage zustimmen.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erklärt, dass das Wort „Leistung“ bereits klar genug beschreibe, dass hier ein tatsächlicher Zufluss passiert sein müsse. Sonst hieße es nämlich „Anspruch“. Daher sei der Gesetzestext bereits klar genug. In den Erläuterungen werde auch noch einmal klargestellt, was darunter zu verstehen sei.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 4. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 446 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Juni 2025

Der Vorsitzende:	Die Berichterstatterin:
Schernthaner MIM eh.	Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juni 2025:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.